

UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT IM BEREICH DER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE IN ESTLAND UND IN ANDERN EUROPÄISCHEN STAATEN

ILMAR SELGE

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Der Anlass, das Thema der Regulation des Rechts der unternehmerischen Freiheit im Bereich der flüssigen Brennstoffe in Estland zu behandeln, ergibt sich aus den Fragwürdigkeiten und aus den möglichen Widersprüchen mit dem sich aus § 10 des Grundgesetzes (*Põhiseadus*)¹ ergebenden Grundsatz bei der rechtlichen Regulation des Bereiches der flüssigen Brennstoffe, aus dem Einfluss der Regulation auf die Entstehung der Monopole, auf die Bremsung der technischen Entwicklung und auf die Reduzierung des Steuerbetrugs. Es ist wichtig, im Vergleich zu den Garantieansprüchen im Bereich flüssige Brennstoffe weniger restriktive und mit geringerem Aufwand verbundene rechtliche Lösungen zu finden, die es ermöglichen, die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Informationen, die in den Tankstellen mit dem Treibstoff für Kraftfahrzeuge in Verbindung stehen, zu treffen und die Vertrauenshaftung der Betreiber zu erhöhen. Bei der Bestimmung der Qualifikationsanforderungen für die Personen ist die Beschränkung der unternehmerischen Freiheit im Bereich weniger belastend, macht die Versteuerung mit Verbrauchssteuer genauer und ermöglicht es festzustellen, wer die Steuerbeträge veranlasst hat.

Das estnische Gesetz, das die Grundlagen und die Ordnung des Betriebes der flüssigen Brennstoffe, der Haftung und der Ausübung der staatlichen Aufsicht festlegt, heißt *Vedelkütuse seadus* (Gesetz über flüssige Brennstoffe).² Das Gesetz über flüssige Brennstoffe ist in den letzten Jahren 15 Mal geändert worden. Im Laufe der letzten zehn Jahre sind sämtliche Paragraphen dieses Gesetzes geändert worden. Die meisten Änderungen verfolgten das Ziel, die Einziehung der staatlichen Steuern zu gewährleisten. Vom Standpunkt des Grundsatzes der Rechtssicherheit wird die Erwägung nicht klar, warum der Gesetzgeber in § 8 Absatz 1 des Gesetzes über flüssige Brennstoffe die technische Norm nicht aufgestellt hat und ohne detailliertere Feststellung (ohne genauer festzulegen, was Ziel, Inhalt und Umfang der Befugnis zum Erlass von Verordnungen ist) dem zuständigen Minister übertragen hat, auch wenn aufgrund des Luftreinhaltegesetzes für Estland (*Välisõhu kaitse seadus*) § 58 Absatz 2 diese bereits mit der Verordnung festgestellt worden ist. Die Rechtssprache des Bereichs bedarf für die Rechtsklarheit bei der Feststellung der Bedeutung und des Inhalts der Begriffe passendere Ausdrücke, die die Staatssprache besser berücksichtigen, dabei haben die Aufsteller der Änderungsvorschläge die Anmerkungen des Institutes für Estnische Sprache (*Eesti Keele Instituut*) und der Fachexperten nicht berücksichtigt. Die Verfolgung der Tradition der guten Rechtsetzung setzt die Benutzung klarer, eindeutiger und genauer Termini für die Bezeichnung der Begriffe in unterschiedlichen Rechtsakten voraus. Wenn ein Terminus in den Rechtsakten in einer anderen Bedeutung eingesetzt wird, als bisher kodifiziert gewesen war, oder wenn ein Terminus mehrere Bedeutungen haben kann, muss die Bestimmung des Terminus mit der Formulierung „im Sinne dieses Gesetzes“ ergänzt werden. Wenn ein Terminus, der in den Änderungsvorschlag des Gesetzes passt, bereits in einem anderen Gesetz festgelegt worden ist, soll im Sinne der Rechtsklarheit auf dieses Gesetz hingewiesen werden, in dessen Bedeutung der Terminus benutzt wird.³

Auch wenn sich aus § 113 des Grundgesetzes, in dem die staatlichen Steuern festgelegt werden, in Verbindung mit § 31 (unternehmerische Freiheit) in der Konsequenz die Restriktionen der Unternehmung ergeben, soll die Behandlung der Eintreibung egal welcher staatlichen Steuern und Gebühren nicht die Entstehung von Monopolen begünstigen. Die heutige

¹ RT 1992, 26, 349; RT I, 15.05.2015, 2; im Folgenden abgekürzt – PS bzw. *Põhiseadus* (Grundgesetz).

² RT I 2003, 21, 127; RT I, 15.03.2019, 15; im Folgenden abgekürzt – VKS bzw. *Vedelkütuse seadus* (Gesetz über flüssige Brennstoffe).

³ RT I 2004, 43, 298; RT I, 05.07.2016, 25; im Folgenden abgekürzt – VÕKS bzw. *Välisõhu kaitse seadus* (Luftreinhaltegesetz).

Regulation des Bereichs begünstigt als Betreiber des Treibstoffs für Kraftfahrzeuge denjenigen Unternehmer, der eine umfassende Garantie besitzt.⁴ Dessen ungeachtet haben die Aufsichtsbehörden weiterhin zu große Umsatzsteuerbetrugsfälle festgestellt. Der Umstand weist auf die Konsequenz hin. Die heutigen Restriktionen der unternehmerischen Freiheit und disproportional hohe Garantieansprüche in den Rechtsakten können für diejenigen Unternehmen, die sich tatsächlich mit dem Bereich auseinandersetzen wollen, zu belastend sein, und schützen den Staat dennoch nicht vor den Umsatzsteuerbetrügnern, die sich nur zum Schein mit dem Bereich auseinandersetzen.

Da der Staat keine Verpflichtung hat, den Ertrag des Unternehmens zu gewährleisten,⁵ ist es immer mehr wirtschaftlich fragwürdig, ob infolge der Wirkung der hohen Garantieansprüche auf Wettbewerbsbedingungen der Verkauf der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge in den dünn besiedelten Gebieten in einer anderen Rechtsform als in der der kommunalen Tankstellen möglich sei. Die Unternehmen, die einzelne kleine Tankstellen besitzen, sind nicht imstande, dem im Gesetz festgelegten Umfang der Garantie nachzukommen. Dabei sind die großen Tankstellenketten nicht daran interessiert, über die wenig erträglichen Tankstellen das lokale Leben zu unterstützen. Die Vertiefung dieser Situation übt einen negativen Einfluss auf die Bildung der Wettbewerbsbedingungen sowie auf das Zusammenwirken der in den dünn besiedelten Gebieten lebensnotwendigen Infrastruktur. Dieser Gedankengang zeigt, inwieweit die funktionierende Wirtschaft von der betonten Befolgung der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Rechtsgrundsätze in der Rechtssetzung abhängig sein kann. Das Eintreiben von Steuern ist für die Existenz des Staates sehr wichtig, doch die Gewährleistung der Steuereinnahmen sollte in einer Art und Weise ausgeführt werden, dass es die Unternehmung weniger belastet. Das estnische Staatsgericht hat den Grundsatz der Proportionalität in mehreren Fällen erläutert und betont. Der zweite Satz des § 31, der vorsieht, dass das Gesetz die Bedingungen und die Ordnung der Ausübung der unternehmerischen Freiheit festlegen kann, gibt dem Gesetzgeber große Freiheit, die Bedingungen der Ausübung der unternehmerischen Freiheit zu regulieren und dabei Restriktionen aufzustellen. Für die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit reicht jeder berechnigte Grund aus. Dieser Grund muss vom öffentlichen Interesse bzw. von der Notwendigkeit, die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen, ausgehen, triftig und selbstverständlich legitim sein. Je intensiver der Eingriff in die unternehmerische Freiheit ist, desto triftiger müssen die Gründe sein, die den Eingriff legitimieren.⁶ Ausgehend vom Prinzip der Proportionalität muss zunächst erklärt werden, aus welchen Erwägungen im Gesetz die Restriktionen der Unternehmung festgelegt worden sind bzw. zugunsten der Rechte welcher anderen Personen oder kollektiven Vorteile hat der Gesetzgeber sich entschieden, das Recht der Person, sich unternehmerisch zu betätigen, einzuschränken. In der Folge ist es möglich einzuschätzen, ob bei der Einschränkung der unternehmerischen Freiheit die Anforderungen des § 11 im Grundgesetz, die die Einschränkung der Rechte und Freiheiten nur dann zulassen, wenn diese Einschränkungen in der demokratischen Gesellschaft notwendig sind und das Wesen der eingeschränkten Rechte und Freiheiten nicht entstellt. Wenn es nicht möglich zu verstehen ist, aus welchem Grund in die unternehmerische Freiheit eingegriffen worden ist, kann weder die Notwendigkeit des Eingriffs in der demokratischen Gesellschaft noch ob das Wesen des Rechts entstellt wurde erwogen werden. Solch ein Eingriff steht im Widerspruch mit dem Grundsatz der Proportionalität des Grundgesetzes.

Folglich lässt das Grundgesetz die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit⁷ nur gemäß den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und Verfahren zu, ohne dem Gesetzgeber oder der vollziehenden Gewalt hierin eine uneingeschränkte Befugnis zuzuteilen. Welche weniger belastenden und stärker die Grundrechte berücksichtigenden Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung? Aus welchen Gründen eignen sich diese, unter der Berücksichtigung auch

⁴ Zum Beispiel beträgt die Höhe der Garantie des Verkäufers, wenn Brennstoff zum Verbrauch zugelassen wird oder der Brennstoff das Steuerlager verlässt, 1.000.000 Euro. Das Steuer- und Zollamt (*Maksu- ja Tolliamet*) hat aufgrund der Gefahreinschätzung das Recht, vom Verkäufer des Brennstoffs auch eine höhere Garantie zu verlangen, darunter auch die bereits festgelegte Garantie zu überprüfen (VKS § 4² Abs. 1). In der Praxis entsteht die Garantie aufgrund des Kapitals der Gesellschaft, des bargeldnahen Instruments der Garantie und der ohne Beurteilungsleitfaden festgestellten geschäftlichen Reputation des Inhabers sowie der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane und der Geschäftspartner, in Verbindung mit ihren Zukunftsabsichten. Ebenfalls werden die Fälle der begangenen Verstöße gegen Steuergesetze, Zollvorschriften und gegen das Gesetz über flüssige Brennstoffe berücksichtigt.

⁵ RKKKo 20.12.2011, 3-3-1-59-11, Punkt 19.

⁶ RKPJKo 10.05.2002, 3-4-1-3-02, Punkt 14.

⁷ RKÜKo 09.12.2013, 3-4-1-2-13, Punkt 106.

der in der Zukunft entstehenden möglichen Situationen, das positive Recht in der näheren Zukunft zu ersetzen? Eine gut funktionierende Rechtsnorm, die das öffentliche Gut schützt, ist bereit neben dem Schützen der Güter in der Gegenwart diese auch in der Zukunft zu schützen.

II. REGULATION DES BEREICHS FLÜSSIGE BRENNSTOFFE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Als Brennstoff kann jede brennbare Substanz aufgefasst werden. Um die genauere Brennstoffart festzustellen, müssen zunächst der Einsatzort, die Sicherheit beim Verwenden in der Anlage zur Energieumwandlung, womit zugleich auch Ähnlichkeit und Vertretbarkeit bestätigt wird, bestimmt werden. Von der Feststellung der Art ist die Einschränkung der Vermarktung der brennbaren Substanz als Brennstoff zu unterscheiden. Die Zulässigkeit der Vermarktung ist mit Hilfe des Vorsorgeprinzips mit Verfügungen, Richtlinien und Beschlüssen der Europäischen Union⁸ streng geregelt.

Die Einschränkung ergibt sich zunächst aus der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates der Europäischen Gemeinschaften,⁹ mit Artikel 1 Abs. 1 wird die Nomenklatur der Waren¹⁰ eingeführt. Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission 927/2012/EU¹¹ Anhang 1 Kapitel 27 bringt Erläuterungen zu mineralischen Brennstoffen. Nichts schließt aus, dass ein Erzeugnis, das zu einem anderen Kapitel zugeordnet ist, technisch nicht als flüssiger Brennstoff verwendet werden kann. Dies trifft bei diversen chemischen Erzeugnissen des Kapitels 38 zu, zu denen Biodieselsbrennstoff mit dem Anfang des Codes 3826 zählt. Zugleich hat der emulgierte Dieselskraftstoff¹² keinen genauen KN-Code, auch wenn die Bezeichnung auf Brennstoff hinweist. Die Zuordnung des KN-Codes hängt vom Belieben desjenigen ab, der die Konformitätsbescheinigung ausstellt, der Code beruht auf den vom Hersteller vorgelegten Beschreibungen, die ursprünglich keinen Hinweis auf die Möglichkeit des Einsatzes als flüssiger Brennstoff enthalten soll. Daher ist es möglich, den EmDK als Ware mit dem KN-Code 3824 90 97 (zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne) zu verkaufen. Zugleich werden auf EU-Ebene fehlerhafte statistische Angaben gesammelt. EmDK kann aufgrund des Kapitels 27 im 927/2012/EU nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge angesehen werden, da es aufgrund der zusätzlichen Anmerkung 2d als Schweröl angesehen werden soll. Der Grund dafür ist der hohe Anteil an Wasser, der die Bestimmung des Siedeverlaufs nach der Methode des ISO 3405 nicht ermöglicht. Diese Tatsache ist wichtig, um zu verstehen, dass es einzelstaatlich nicht sinnvoll ist, die Sorten der flüssigen Brennstoffe nur anhand KN-Codes festzulegen. Der freie Warenverkehr kann dadurch eingeschränkt sein und dem Brennstoff gleichwertige neue Erzeugnisse können nicht als Treibstoff im Sinne des VKS angesehen werden.

Um die Besteuerung von Energieerzeugnissen zu vereinheitlichen, wird die Bestimmung der KN-Codes in der Richtlinie 2003/96/EG¹³ Artikel 2 und im Anhang I behandelt. Technisch können als Treibstoffe alle Brennstoffe angesehen werden, bei deren Benutzung die Anlage zur Energieumwandlung ausgehend von ihren aus technischen Bedingungen folgenden Mindestanforderungen betrieben werden kann. Dies ergibt sich auch aus dem BImSchV¹⁴ (2014) § 1, es muss feststellbar sein, ob die brennbare Substanz der Anlage zur Energieumwandlung passt. In der Regel kann das dem Treibstoff für Kraftfahrzeuge ähnliche Erzeugnis auch dort eingesetzt werden, wo in der Regel leichter oder schwerer Brennstoff eingesetzt wird. Umgekehrt nicht, dies würde der Anlage zur Energieumwandlung, die an den Brennstoff höhere Ansprüche stellt, schaden.

⁸ Im Folgenden abgekürzt EU oder Europäische Union.

⁹ EÜT L 256, 7.9.1987, S. 1.

¹⁰ Im Folgenden abgekürzt – KN.

¹¹ ABl. L 142, 31.10.2012, S. 1.

¹² Im Folgenden abgekürzt – EmDK.

¹³ ELT L 283, 31.10.2003, S. 51.

¹⁴ Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen; BGBl. I 2014, S. 1890.

Die Kommission kann bei der Festlegung der Behandlungsbeschränkungen der brennbaren Substanz entsprechend Artikel 114 Absatz 3 der konsolidierten Fassung¹⁵ des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgehen. Der Aufsteller der Rechtsakten ist verpflichtet, bei der Festlegung der Einschränkung der Indikatoren der Qualitäten der brennbaren Substanz vom Vorsorgeprinzip auszugehen.

Um eine bessere Übersicht über die Umweltvorschriften zu bekommen, müssen die Richtlinien 98/70/EG¹⁶, 2003/17/EG¹⁷, 2009/30/EG¹⁸ und 2011/63/EU¹⁹ im Zusammenhang betrachtet werden. Die Rechtsunklarheit besteht in den in diesen verwendeten Hinweisen. Es kommen Fälle vor, wo auf eine Tabelle hingewiesen wird, die bereits durch einen anderen Hinweis ersetzt worden ist. Dieser Hinweisverfahren ist nicht irreführend, doch kann der Gedanke nicht ausreichend verfolgt werden. Als Beispiel kann die Änderung des Artikels 8 Abs. 1 98/70/EG (2009/30/EG Artikel 1 Abs. 7) angeführt werden, in dem bei der Ausübung der Aufsicht über die Treibstoffe für Kraftfahrzeuge auf die in den Standards EN 228:2004 und EN 590:2004 genannten analytischen Verfahren hingewiesen wird. 2011/63/EU ändert in demselben Artikel das Jahr des Inkrafttretens des Standards nicht, legt jedoch in den Anhängen zu 98/70/EG für die Testverfahren EN 228:2008 und EN 590:2009 fest. Folglich sollen gleichzeitig sowohl die ältere als auch die erneuerte Version des Standards berücksichtigt werden. Zurzeit sind die beiden Versionen der Standards unwirksam, da Erneuerungen in Kraft getreten sind. Die Mitgliedsstaaten haben die Aufgabe, mit Rechtsakten Testverfahren für die obligatorische Verfolgung festzulegen, nicht die in diesen enthaltenen die Qualitäten beschreibenden Werte der Indikatoren. Die Werte der Indikatoren, die obligatorisch verfolgt werden müssen, werden in denselben Richtlinien festgelegt, doch es wird nicht darauf hingewiesen, dass diese mit den Standards verbunden sind. Die Hersteller und Händler der flüssigen Brennstoffe müssen den Marktaufsichtsbehörden gegenüber das Verfahren ihrer Stichproben bescheinigen, auf Aufforderung auch deren Ergebnisse, um zu überzeugen, dass nicht gefährliche Erzeugnisse vermarktet werden. Es ist nicht verboten, auf die Konformitätsbescheinigung oder auf das als Vorbereitung zu dieser aufgestellten Testprotokoll noch weitere Daten, die nach der Meinung des Herstellers wesentliche Eigenschaften des Treibstoffs für Kraftfahrzeuge beschreiben, bei denen aufgrund der Richtlinie 98/70/EG Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 die Bescheinigung der Übereinstimmung verlangt wird, einzutragen.

Sind Versuche mit Stoffen erforderlich, um Informationen über Stoffeigenschaften zu gewinnen, so müssen diese aufgrund der Verordnung der Europäische Kommission 1907/2006/EG²⁰ Artikel 13 Absatz 3 von der Kommission, einem anderen entsprechenden Gremium festgelegt oder von der Europäischen Chemikalienagentur anerkannt sein. Die Anforderung Belegmaterial zu sammeln wird im 3. Absatz in der Anlage, Teil A.2 der Verordnung 440/2008/EG²¹ festgelegt: „Alle zur Bewertung der Ergebnisse notwendigen Informationen und Bemerkungen sind zu notieren, insbesondere diejenigen über Verunreinigungen und den Aggregatzustand des Stoffes.“ Dieser Satz liefert die Grundlage, im Fall von Streitigkeiten bei der Feststellung des Siedeverlaufs die Bestimmung der Verluste zu verlangen. Laut guter Verfahrenspraxis übersteigt der Verlust nicht 2 %, die technisch beeinflussbaren Verluste des Motors im Leerlauf die Verluste des Ottokraftstoffs nicht 5 %. Bei den Verlusten, die 7 % übersteigen, kann von der spontanen Blockierung des Motors gesprochen werden. Die Arbeit der Kraftstoffpumpe ist gestört, statt der Flüssigkeit erreicht lediglich der Dampf des Kraftstoffs die Pumpe.

Wenn wir die technische und außerrechtliche Analyse, ob die festgelegte Einschränkung des Indikators der Eigenschaft ausreichend ist, außer Acht lassen, soll die Möglichkeit der Berücksichtigung der sich aus der guten Verfahrenspraxis ergebenden Anforderungen der Herstellung der Brennstoffe und der Anlagen zur Energieumwandlung analysiert werden.

¹⁵ ELT C 83, 30.3.2010, S. 1. im Folgenden abgekürzt Abl. L.

¹⁶ EÜT L 350, 28.12.1998, S. 58.

¹⁷ ABl. L 76, 22.3.2003, S. 10.

¹⁸ ABl. L 140, 5.6.2009, S. 88.

¹⁹ ABl. L 147, 2.6.2011, S. 15.

²⁰ ABl. L 396, 30.12.2006, S. 1.

²¹ ABl. L 142, 31.5.2008, S. 1.

Der Begriff „man darf nur, wenn es entspricht“²² soll ausgelegt werden. Falls den Anforderungen entsprochen wird, wird ein ausreichend großer Beurteilungsspielraum beim Betreiber neuer Erzeugnisse gewährt. In der Formulierung des geänderten Artikels 1 Punkt a Richtlinie 98/70/EG wird auf die Berücksichtigung der technischen Anforderungen der Motoren hingewiesen. Der Begriff befreit den Verkäufer weder von der Einhaltung der sonstigen Anforderungen, die sich aus der guten Verfahrenspraxis für die Herstellung der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge sowie der Motoren ergeben, noch macht er sie verpflichtend, sondern es soll von den Grenzwerten, die in den Anhängen der Richtlinie angeführt sind, ausgegangen werden. Ausgehend von diesem Gedanken müssen die Verkäufer der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge nicht nur die Umweltvorschriften berücksichtigen, sondern auch die Anforderungen, die sich aus der vorher erwähnten guten Verfahrenspraxis ergeben. Um den Sinn dessen, was im Rechtsakt festgelegt worden ist, zu öffnen, muss der Hintergrund der Zukunft weit empfunden werden, wobei der Entwicklung der Technik eine sehr grundlegende Rolle zukommt. Auch wenn die Treibstoffe für Kraftfahrzeuge Chemieerzeugnisse sind, müssen beim Treffen der Vorkehrungen, die sich aus ihrer Gefährlichkeit ergeben, die Bestimmungen der Verordnung 765/2008/EG²³ Artikel 20 Absatz 2 berücksichtigt werden. Das Erzeugnis darf nicht mit einem Rechtsakt vom Markt genommen werden, seine Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt werden, wenn auf der Grundlage der Risikobewertung Ersatzerzeugnisse bestehen, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Risikobewertung getroffen. Es ist nicht wichtig, ob der Einfluss des gefährlichen Stoffes unmittelbar ist oder nicht.

Ausgehend von der Richtlinie 2014/94/EU²⁴ muss die Inanspruchnahme der neuen umweltverträglicheren Technologien ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung in Artikel 4 Absatz 1 müssen in den Mitgliedstaaten bis 31.12.2020 in ausreichender Anzahl öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und bis 31.12.2025 Wasserstofftankstellen sowohl für Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb als auch für solche Fahrzeuge, die mit einem herkömmlichen Verbrennungsmotor ausgestattet sind, vorhanden sein. Im Artikel 7 wird der Verbraucherinformation besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Fahrzeugbesitzer sollen wirksamer informiert werden, welcher Brennstoff für das Betreiben des Motors passend ist. Ausgehend davon hat die Kommission bei der CEN/TC 19 ein Komitee²⁵ beantragt, dass eine harmonisierte europäische Norm aufgestellt wird. Estland hat bereits der Aufstellung dieser zugestimmt.

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung für flüssige Brennstoffe wird von der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 765/2008/EG reguliert, die den Beschluss 765/2008/EG ergänzt.²⁶ Ausgehend vom Auslegungsgrundsatz *lex specialis* muss beim Ausstellen der Konformitätsbescheinigungen für Treibstoffe für Kraftfahrzeuge auf EU-Ebene nur von den Anforderungen des Umweltschutzes ausgegangen werden. Entsprechend Artikel R8 des 768/2008/EG wird die Konformität bei den Erzeugnissen vorausgesetzt, die der harmonisierten europäischen Norm bzw. deren Teil entsprechen. In bestimmten Fällen (Artikel R6) soll der Einführer bzw. der Händler als Hersteller behandelt werden. Solch eine Behandlung ist notwendig, um die Rahmen der Zuständigkeit festzustellen. Wenn der Einführer/Händler auf dem Produkt seinen Namen/Marke oder wenn er die Eigenschaften des bereits auf dem Markt vorhandenen Treibstoffs für Kraftfahrzeuge ändert, was die Verfolgung der in den Rechtsakten genannten Forderungen beeinflussen kann, gelten für ihn die Verpflichtungen des Herstellers. Unter welchen Umständen es möglich bzw. notwendig ist, den genannten Artikel im Falle der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge anzuwenden, bedarf der Auslegung.

Entsprechend der Richtlinie 2001/95/EG²⁷ Artikel 3 Absatz 1 darf der Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen. Laut Artikel 5 Absatz 1 obliegt dem Hersteller die Pflicht, Stichproben bei den eigenen Produkten durchzuführen. Bei den Treibstoffen für Kraftfahrzeuge liegen dafür stichhaltige Gründe vor, die durch die Verunreinigung und Veränderung der

²² Hinweis 15, Artikel 3 Absatz 2.

²³ ABl. L 218, 13.8.2008, S. 30.

²⁴ ABl. L 307, 28.10.2014, S. 1.

²⁵ Im Internet: http://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:7:0:::FSP_ORG_ID:6003&cs=1FAF2D8F6A6FE92BF5C85E6AAFD8DD16D (15.07.2019).

²⁶ ABl. L 218, 13.8.2008, S. 82.

²⁷ ABl. C 11, 15.1.2002, S. 14.

Eigenschaften bei der Lagerung bedingt sind. Stichproben ermöglichen es dem Händler Informationen zu ermitteln, ob das Erzeugnis den Anforderungen entspricht. Die Händler sind verpflichtet keine Produkte zu liefern, die den Anforderungen nicht genügen.

III. DIE REGULATION DES BEREICHES DER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE IN ESTLAND

Das Betreiben der flüssigen Brennstoffe wird in der Gesetzgebung der Republik Estland mit mehreren Gesetzen des Zuständigkeitsbereichs geregelt. Dazu gehören *Vedelkütuse seadus* (Gesetz über flüssige Brennstoffe); *Välisõhu kaitse seadus* (Luftreinhaltegesetz); *Vedelkütusevaru seadus*²⁸ (Gesetz über Bestände an flüssigem Brennstoff); *Vedelkütuse erimärgistamise seadus*²⁹ (Gesetz über die steuerliche Kennzeichnung der flüssigen Brennstoffe); *Alkoholi-, tubaka-, kütuse- ja elektriaktsiisi seadus*³⁰ (Alkohol-, Tabak-, Brennstoff- und Stromsteuergesetz). Vor der Klassifikation der Brennstoffe in den Rechtsakten ist es sinnvoll zu erwägen, ob und wann die Aufstellung der Übersicht über die verschiedenen Ingenieurwerkstoffe bei der gesetzlichen Bestimmung und Festlegung notwendig ist, wie triftig die Klassifikation der Ingenieurwerkstoffe bei der Gewährleistung der sicheren Behandlung, der Festlegung der Umweltvorschriften und der Eintreibung von Steuern ist.

Wie die staatliche Aufsicht in den Fällen durchzuführen ist, wenn eine Gesellschaft sich nur mit dem Verkauf bzw. der Herstellung des gleichwertigen Heizstoffes beschäftigt, bedürfen einer Auslegung. Laut ATKEAS § 66 Absatz 18 steht dem Staat die Möglichkeit zu, egal welche flüssige brennbare Substanzen zu versteuern. Der Gesetzgeber hat im ATKEAS den Unterschied der Begriffe heizstoffähnliches Erzeugnis und flüssige brennbare Substanz nicht genauer erläutert. Unter der Benutzung der Methode der grammatikalischen Auslegung kann man ableiten, dass ein heizstoffähnliches Erzeugnis als Ersatz der mehrbenutzten Heizstoffe gedacht worden ist, wobei es selbst ebenfalls mit bestimmten Spannen der KN Codes festgelegt worden ist, und flüssige brennbare Substanzen sind alle sonstigen gleichwertigen Heizstoffe.

Laut VÖKS § 58 Absatz 1 ist Heizstoff „... brennbares Material oder eine brennbare Substanz, die in den Feuerungsanlagen zwecks Energiegewinnung benutzt wird...“ Ohne genaue Klassifikation der flüssigen Brennstoffe besteht die Möglichkeit, nachdem die technischen Umstände klargestellt sind, den gleichwertigen Heizstoff ausgehend von den Umwelanforderungen zu klassifizieren. Die Harmonisierung mit der Richtlinie 98/70/EG widerspiegelt sich in der Verordnung des zuständigen Ministers,³¹ die auf der Grundlage des § 58 Absatz 2 aufgestellt worden ist, mit der die Umweltansprüche für die Brennstoffe, die in die mit KN Codes genauer festgelegten Liste gehören, festgelegt werden.

Der Gesetzgeber hat die Klassifikation der sonstigen brennbaren Substanzen als flüssiger Brennstoff mit dem Sinn des VKS § 1 Absatz 1 nicht ausgeschlossen, auch wenn VKS § 2 Absatz 3 dem zuständigen Minister die Befugnis erteilt, eine genauere Klassifikation vorzunehmen. Die Ermächtigung stellt *expressis verbis* fest: „Die genauere Liste der Brennstoffe wird ... vom zuständigen Minister mittels einer Verordnung festgelegt.“ Aufgrund der Ermächtigung hat der Minister ausgehend von derselben Bestimmung mit einer Verordnung die Liste der Brennstoffe³² mit einer anderen die Anmeldepflicht für

²⁸ RT I 2005, 13, 66; RT I, 01.07.2017, 19; im Folgenden abgekürzt – VKVS.

²⁹ RT I 1997, 73, 1201; RT I, 12.12.2018, 75.

³⁰ RT I 2003, 2, 17; RT I, 20.06.2019, 3; im Folgenden abgekürzt – ATKEAS bzw. *Alkoholi-, tubaka-, kütuse- ja elektriaktsiisi seadus* (Alkohol-, Tabak-, Brennstoff- und Stromsteuergesetz).

³¹ 21.06.2013, Verordnung des Umweltministers Nr. 45, die Umweltvorschrift für flüssige Brennstoffe, Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, die Ordnung der Überwachung und Berichterstattung über die Umweltvorschriften der flüssigen Brennstoffe sowie die Methodik der Bestimmung der Reduktion der sich aus der Benutzung der Biokraftstoffe und der flüssigen Biokraftstoffe ergebenden Treibhausgasemissionen; RT I, 28.06.2013, 7; RT I, 29.07.2014, 10; im Folgenden abgekürzt – Verordnung Nr. 45.

³² 30.06.2014, Verordnung des Wirtschafts- und Kommunikationsministers Nr. 46, genauere Liste der Kraftstoffe; RT I, 02.07.2014, 3; im Folgenden abgekürzt – Verordnung Nr. 46.

Betreiberesellschaften festgelegt.³³ Des Weiteren sind die Kraftstoffe mit Hilfe der KN-Codes in den Gesetzen bestimmt worden: VÖKS, VKVS und ATKEAS.

Nach VKS § 3 Absatz 1 muss die Person, die sich mit dem Betreiben der Treibstoffe beschäftigt (im Folgenden Betreiber), die notwendige technische Ausstattung sowie das Personal besitzen, um den Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen. Zu den Aufgaben des Personals gehören die Produktion der passenden Brennstoffe, die Auswahl zum Verkauf, die Durchführung der Stichproben und der Konformitätsbewertung, die sich aus der Veränderung der Eigenschaften des Brennstoffes ergibt; das Personal muss die Notwendigkeit dieser Maßnahmen verstehen und der Erläuterungspflicht nachkommen. Der Besitz bedeutet nicht unbedingt Eigentum, sondern Bereitstellung. Es besteht die Pflicht, durch mögliche Ausstattung und Verfahren diese auf einem ausreichenden Niveau zu organisieren. Es ist nicht verboten, die Verpflichtungen mit egal welchen Vereinbarungen aus Schuldverhältnissen³⁴ zu gewährleisten. Die Ausgestaltung der Personalanforderung setzt die Ausarbeitung einer Methodik voraus, die ausgehend vom VKS zurzeit auch gemacht sein soll.

Laut VKS § 4 Absatz 5 verpflichtet sich der Verkäufer, dem Verbraucher den Zugang zu den Informationen zu gewährleisten. Solch eine Formulierung sollte umfassend ausgelegt werden. Die Berichterstattung dem Verbraucher gegenüber setzt voraus, dass das Bedienungspersonal bestimmte Fertigkeiten haben soll. Es ist notwendig, der Erläuterungspflicht zu den, zum Zweck der Feststellung, ob der Treibstoff den Anforderungen entspricht, in den Prüfbericht eingetragenen Informationen und sonstige relevante Informationen, nachzukommen.

Die Erläuterung sonstiger relevanter Informationen neben dem Zweck des Treibstoffs verlangt, dass man auf einem bestimmten Niveau die Technik versteht. Anhand der in den Prüfbericht eingetragenen Werte müssen die Indexe errechnet werden, die vom Treibstoff bedingte Erwärmung des Motors sowie die Eigenschaften bei der Ingangsetzung und Beschleunigung müssen analysiert werden.

Vom Absatz 4 im VKS § 4² sind die Gründe für die Erhöhung der Garantie, darunter die Überprüfung bzw. Erneuerung der bereits bestimmten Garantie, die *expressis verbis* von folgenden Aspekten beeinflusst sind: „Geschäftsplan oder anderem Aktionsplan; ... Zahlungsfähigkeit und Einhaltung der Zahlungstermine für Steuern; ... von der geschäftlichen Reputation der Geschäftspartner; ...“. Der Gesetzgeber hat der Anstalt für staatliche Aufsicht einen großen Beurteilungsspielraum gewährt, die dazu führt, dass entsprechende Bewertungsmethoden für Handelsgesellschaften ausgearbeitet werden müssen, womit die Verwaltungsverpflichtungen und der Verwaltungsaufwand vom *Maksu- ja Tolliamet* (Steuer- und Zollamt)³⁵ erhöht wird.

Auch wenn das Verlangen einer Garantie nicht zum Sinn der Richtlinie der EU 98/70/EG Artikel 5 im Widerspruch steht und als Maßnahme die Vermarktung derjenigen Treibstoffe einschränkt, die den Umweltvorschriften entsprechen, kann es sich um eine technische Norm handeln, von der wegen der Einschränkung des Prinzips des freien Warenverkehrs der Kommission gemeldet werden muss. Für das MTA sind bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens die geschäftlichen Reputationen derjenigen, die von anderen Mitgliedsstaaten aus den Markt erschließen, sonstige Geschäftspläne oder ausgehend von VKS § 4² Absatz 5¹ die Fähigkeit des Mitglieds des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans im Bereich der Brennstoffbetriebs nicht unbedingt anwendbar, da die Bestimmung nichtig ist.

Die wesentlichen an die Treibstoffe gestellten Anforderungen ergeben sich aus der auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 VKS aufgestellten Verordnung Nr. 46 und die Umweltvorschriften aus der auf der Grundlage des § 58 Absatz 2 aufgestellten Verordnung 45 des zuständigen Ministers. Das Ziel der Aufstellung der wesentlichen Anforderungen ist es, die Konformität des Treibstoffs mit dem Zweck von dessen Benutzung und mit den Umweltvorschriften zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit gewährt, für die Treibstoffe zwei Umweltvorschriften festzulegen. Daher muss der Inhalt der beiden

³³ 04.05.2012, Verordnung des Wirtschafts- und Kommunikationsministers Nr. 37, Liste der Brennstoffe, für deren Betreiben eine Registrierung erforderlich ist; RT I, 09.05.2012, 3; RT I, 05.08.2014, 20.

³⁴ *Võlaõigusseadus* (Schuldrechtgesetz) § 2, RT I 2001, 81, 487; RT I, 20.02.2019, 8, im Folgenden abgekürzt – VÖS.

³⁵ Im Folgenden abgekürzt – MTA.

Verordnungen gleichzeitig interpretiert werden, um die Umweltvorschriften einzuhalten. Man kann schlussfolgern, dass für die im Gesetz benannten Treibstoffe zusätzlich zu den in der EU Richtlinie 98/70/EG vorliegenden noch weitere Umweltvorschriften festgelegt worden sind. Zugleich hat der Gesetzgeber des estnischen Staates – *Riigikogu* – das Recht, die Vermarktung der mit dem EU-Recht nicht regulierten Erzeugnisse mit technischen Normen entweder zu fördern oder einzuschränken.

In den Absätzen des § 9 VKS werden die Begriffe Konformitätsbescheinigung und Konformitätserklärung verwendet. Die Konformitätsbescheinigung ist eine Bescheinigung, die von der Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt worden ist, die bescheinigt, dass der Hersteller imstande ist, den Treibstoff in Übereinstimmung mit der EU Richtlinie 98/70/EG herzustellen. Der Begriff der Konformitätserklärung steht mit den Artikeln 3 und 4 derselben Richtlinie nicht im Einklang. Die Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers, womit die Entsprechung des Produkts allen Anforderungen der EU Rechtsakten bestätigt wird. Entsprechend dem Beschluss 768/2008/EG Artikel 5 muss der Hersteller die Entsprechung des Produkts den Anforderungen mit einer Erklärung bestätigen, wenn dies die Rechtsakten der EU verlangen. Die Vorlage der Konformitätserklärung steht mit der Bestätigung der CE Kennzeichnung in Verbindung, die ein untrennbarer Teil dieses Vorgangs ist. Der Sinn der CE-Kennzeichnung besteht darin, sichtbar die Informationen vorzustellen, auf deren Grundlage die Harmonisierung des Produkts mit den Rechtsakten der EU vorausgesetzt werden kann. Als Pflicht des Herstellers wird bei der Herstellung der Produkte aufgrund des Artikels R2 zunächst die Aufstellung technischer Vorschriften und danach die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahrens angesehen. Treibstoffe gehören zum Bereich, wo die Konformität belegt werden muss. Da der Staat verpflichtet ist, die Konformität mit den Anforderungen zu gewährleisten, setzt dies den Vergleich der Prüfberichte mit den geltenden Anforderungen voraus. Auch wenn laut VKS § 9 Absatz 6 die Bescheinigung der Konformitätsbewertung alle sechs Monate erneuert werden soll, soll ausgehend vom EU-Recht dies auch der Händler tun, wenn er als Hersteller behandelt wird. Ein neues Verfahren der Konformitätsbewertung soll durchgeführt werden, wenn sich eine Eigenschaft des Brennstoffs ändert. Dies ist im Regelfall die Harmonisierung einer Eigenschaft mit der Anforderung oder eine Verbesserung. Während es sich im ersten Fall um eine Stichprobe handelt, die der Händler selbst durchzuführen hat, wird im zweiten Fall ein neues Erzeugnis hergestellt.

Wenn keine EU-Rechtsakten vorliegen, können die Mitgliedsstaaten die Regulationen im Bereich der flüssigen Brennstoffe mit einzelstaatlichen Rechtsakten festlegen. Dennoch muss für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs die gegenseitige Anerkennung der Erzeugnisse benutzt werden. Um dies zu gewährleisten, muss laut dem allgemeinen Teil des Kodex über Wirtschaftstätigkeit (*Majandustegevuse seadustiku üldosa seadus*)³⁶ § 6 Absatz 1 in Verbindung mit der Richtlinie 98/34/EG³⁷ Artikel 8 Absatz 1 die Kommission über die technische Norm, die die wirtschaftliche Aktivität einschränkt, unterrichtet werden. Auch wenn es bei den flüssigen Brennstoffen nicht erlaubt ist, einzelstaatliche Einschränkungen zusätzlich zu den Indikatoren der Eigenschaften einzuführen, schließt dies die Einführung sonstiger technischer Anforderungen nicht aus.

IV. RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS BEI DER AUSLEGUNG DER RECHTSAKTEN DES BEREICHS

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von den verbundenen Rechtssachen C-43/13³⁸ und C-44/13³⁹ legt den Absatz 3 des Artikels 2 der Richtlinie 2003/96/EG aus. Um den Inhalt des Begriffs „gleichwertiger Kraftstoff“ zu bestimmen, soll zunächst festgestellt werden, als was das Erzeugnis verwendet worden ist und erst als zweites muss man die Konformität mit den in den Tabellen derselben Richtlinie angeführten Eigenschaften belegen. Dadurch wird der Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleistet und die Erzeugnisse, die dieselbe Aufgabe erfüllen, werden auf demselben Niveau besteuert. Technisch gibt dies bei der Bewertung der Gleichwertigkeit die Möglichkeit, nicht von den festgelegten Prüfverfahren,

³⁶ RT I, 25.03.2011, 1; RT I, 13.03.2019, 22.

³⁷ ABl. C 204, 21.7.1998, S. 37.

³⁸ ELT C159, 26.5.2014, S. 9.

³⁹ Ebd.

sondern von den technischen Anforderungen der Anlage zur Energieumwandlung, den Grundlagen des sicheren Betriebens in Verbund mit anderen Maßnahmen des Vorsorgeprinzips auszugehen.

Die Konformität mit Umweltvorschriften muss bei Kraftstoffen mit zweierlei Verwendungszweck nicht belegt werden, solange dieser nicht als flüssiger Brennstoff vermarktet wird. Den Sinn der Verwendung des flüssigen Brennstoffs mit zweierlei Verwendungszweck erläutert die Gerichtsentscheidung C-426/12⁴⁰ S. 23: „...nicht als Kraftstoff für Motoren oder zu Heizzwecken verwendete Mineralöle.“

In den Schlussanträgen des Generalanwalts zur Gerichtssache C-26/11⁴¹ vom 19.07.2014 wird der Begriff des freien Verkehrs, der sich aus der Richtlinie 98/70/EG ergibt, in Verbindung mit anderen Rechtsakten der EU interpretiert. Die Auslegung der Einführung der Zusatzbedingungen bei der Vermarktung von den den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Kraftstoffen ergab sich aus dem Grundsatz der Einschränkung der Grundfreiheiten. Der Generalanwalt argumentiert in seiner teleologischen Interpretation der Frage „warum muss lediglich die Änderung der Werte der technischen Anforderungen berücksichtigt werden?“ mit dem Ziel der Richtlinie; warum das Ziel der Richtlinie nicht die EU-weiten Harmonisierung der ganzen Vermarktung des Kraftstoffhandels, sondern nur der technischen Anforderungen ist. Das Ziel der Harmonisierung ist die Prävention der Möglichkeit, dass die sich aus den unterschiedlichen Normen ergebenden technischen Anforderungen als Handelsbeschränkungen benutzt werden. Daher ist die Beschränkung des Artikels 5 nur auf diejenige Rechtsakten anzuwenden, die die technischen Anforderungen beeinflussen. Wenn es sich um ein umfassendes Beschränkungsverbot handeln würde, hätte der Gesetzgeber auch bei der Ausnahme die Wirkung des Artikels 6 berücksichtigen müssen. Die Ausnahme sollte auch unter der Berücksichtigung der Preisreglementierung, der Bildung des Bestandes an flüssigem Brennstoff und der Werbung für flüssige Brennstoffe erfolgen. Eben aufgrund der Wirkung des Artikels 6 hat der Mitgliedsstaat die Möglichkeit, mit eigenen Rechtsakten strengere Umweltvorschriften aufzustellen, doch dies muss dem Artikel ABl. L 114, Absätze 5-7 entsprechen, in denen eine Genehmigung der Kommission vorausgesetzt wird.

Im Verfahren des Vorabentscheidungsersuchens C-343/09⁴² wird das Vorsorgeprinzip behandelt. In technischen Sachen illustriert die Erklärung zum Punkt 28, wie kompliziert die Stellungnahme sein kann: „in Bezug auf die Beurteilung der hoch komplexen wissenschaftlichen und technischen tatsächlichen Umstände ... die Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter auf die Prüfung beschränkt ist, ob ... der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens offensichtlich überschritten hat.“ Bei der Zulassung des Brennstoffs, von Komponenten oder Zusatzstoffen, die sich von herkömmlichen unterscheiden, ist das Fehlen der wissenschaftlichen Information, die ihre schädliche Auswirkung belegen, nicht ausschlaggebend. Die Aufstellung der Beschränkung aus diesem Grundsatz ermöglicht es, die Gefahren zu vermeiden, auch wenn die tatsächliche Gefahr nicht vollständig, sondern nur in einem geringen Umfang belegt ist.

Der Verkauf von flüssigen Brennstoffen setzt nicht voraus, dass der Händler den ganzen zu verkaufenden Brennstoff zu einem Ort liefert und dieser von dort auf der Grundlage von Begleitdokumenten weiter transportiert wird. VKS § 6 Absatz 1, 3, 4, 6 und 7 geben dem aufsichtführendem Amt zwar die Möglichkeit, das Vorhandensein der Unterlagen am Registrierungsort zu verlangen, doch schließen sie die Übergabe des Verkaufsgegenstandes auf der Grundlage des Sachenrechtgesetzes (*Asjaõigusseadus*)⁴³ § 93 nicht aus. Auch wenn der Händler verpflichtet ist, der Rechenschaftspflicht nachzukommen, um die Feststellung des Umfangs und der Käufer zu ermöglichen, hat dies keinen Einfluss darauf, wo der flüssige Brennstoff sich zum Zeitpunkt des Verkaufs befindet. Wenn die Vorschriften für die Handhabung eingehalten werden, schließt das Gesetz über flüssige Brennstoffe nicht ausdrücklich die Möglichkeit aus, dass beim Verkauf die Normen aus den Gesetzen VÖS und AÖS eingesetzt werden können.⁴⁴ Daraus muss man schlussfolgern, dass beim Verkauf von flüssigen Brennstoffen die Parteien alle schuldrechtlichen Vertragsformen einsetzen können, incl. Beauftragungsvertrag.

⁴⁰ Im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/ET/TXT/?qid=1424888396281&uri=CELEX:62012CJ0426> (15.07.2019).

⁴¹ European Case Law Identifier (ECLI): ECLI:EU:C:2012:480.

⁴² Sammlung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs 2010 I-07027, ECLI:EU:C:2010:419.

⁴³ RT I 1993, 39, 590; RT I, 29.06.2018, 7 im Folgenden abgekürzt – AÖS.

⁴⁴ RKKKo 27.09.2010, Nr. 3-1-1-63-10, Punkt 12.

Die Garantie ist als Zielsetzung völlig zulässig.⁴⁵ Die Garantie ist eine Maßnahme, die vor Umsatzsteuerbetrug schützt und daher sicherlich dem öffentlichen Interesse dient. Dennoch soll bei der Festsetzung, Erhöhung und Reduzierung der Garantie die angemessene Verfahrensdauer berücksichtigt werden. Der Unternehmer muss ausreichend Zeit haben, um eine Garantie zu stellen. Während es möglich ist, dies bei der Unternehmensgründung gleich zu Beginn zu berücksichtigen, wenn man in dem Bereich tätig werden will, so kann dies von einem bereits aktiven Wirtschaftsakteur nicht erwartet werden. Bei der Person, die flüssige Brennstoffe betreibt, ist nicht nur wesentlich, passende Mittel für die Garantie zu finden, sondern auch zu ermöglichen, die Tätigkeit im Bereich zu beenden. Wenn man die Tätigkeit in dem Bereich beendet, muss der bereits angeschaffte Brennstoff verkauft werden, die bestehenden Verträge (Arbeitsverträge, sonstige Kooperationsverträge) müssen gekündigt und aus den Unternehmensregistern gelöscht werden. Darüber hinaus ist es nicht vernünftig, wenn der Gesetzgeber vermutet, dass sich die Wirtschaftsakteure über die Schaffung eines neuen Gesetzes oder einer neuen Bestimmung in einem bereits geltenden Gesetz bewusst wären oder dies verfolgen würden. *Vacatio legis* als Rechtssicherheit⁴⁶ soll eine angemessene Anpassung mit den Normen gewährleisten. Die genügende Zeit erklärt sich daraus, dass bei der Planung und Ausführung notwendige Tätigkeiten durchgeführt werden müssen. Der Gesetzgeber hat das Verwaltungsorgan nicht dazu verpflichtet, eine Methodik oder Richtlinie für die Bestimmung, Änderung und Erhöhung der Garantie festzulegen. Es besteht keine Pflicht, eine einheitliche Maßnahme für die Bestimmung der Garantie festzustellen. Es handelt sich um eine Lücke im geltenden Recht.

Ausgehend von der Bestimmung des Gesetzes über flüssige Brennstoffe und deren Sinn muss interpretiert werden, dass der Gesetzgeber als Betreiber nur das Betreiben in der wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit angesehen hat. Dies kann von den dem Betreiber gestellten Anforderungen abgeleitet werden. Der Händler muss über technische Ausstattung und das notwendige Personal verfügen. Die Erfüllung dieser Ansprüche von dem Verbraucher zu verlangen, ist keine vernünftige Erwartung. Folglich kann beim Transport des Kraftstoffes für Eigenbedarf weder die Entsprechung des Kraftstoffs mit den geltenden Normen noch die Haftung auf der Grundlage des VKS verlangt werden.⁴⁷ Solch eine Interpretation ermöglicht es den Personen, die keine Betreiber sind, größere Mengen des Treibstoffs zu transportieren. Folglich können die staatlichen Aufsichtsorgane den Transport einer größeren Menge des Treibstoffs aufgrund des Vertrages einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einer kleinen Gegend nicht als Betreiben des Treibstoffs auffassen. Dasselbe gilt beim Treibstoff, der aus einem anderen EU Staat eingeführt wurde.

V. DIE RECHTLICHE HAFTUNG DES GESCHÄFTSHERREN BEI DER EINRICHTUNG EINER VERSORGUNGSKETTE

Durch Bezug auf das Grundgesetz führt der Rechtswissenschaftler Lasse Lehis die Widersprüche, die mit der Weiterübertragung wesentlicher Elemente der steuerrechtlichen Beziehung verbunden sind, an.⁴⁸ Diese bestehen eben in der Verbindung der Bestimmungen des PS § 4, § 10, § 11, § 19. In anderen Worten verletzt die Weiterübertragung wesentlicher steuerrechtlicher Elemente an die Exekutive die Prinzipien der Gewaltentrennung, des demokratischen Rechtsstaates, der Proportionalität der Einschränkung der Rechte und Freiheiten sowie den Grundsatz von jedermanns Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.⁴⁹ Die Pflicht dem Betreiber die Garantie zu bestimmen obliegt laut Gesetz dem MTA. Daher sind die Wirtschaftsakteure, die sich mit flüssigen Brennstoffen tatsächlich auseinandersetzen, dem MTA „ausgeliefert“, das laut Gesetz und den konkreten Umständen über Ermessensspielraum verfügt und das über die Erhöhung bzw. Reduzierung der Garantie entscheidet. Das VKS schreibt weder die Obergrenze/Höchstgrenze der Garantie als die mit der steuerrechtlichen Beziehung verbundenen

⁴⁵ RKPJKo 31.01.2012, Nr. 3-4-1-24-11, Punkt 53.

⁴⁶ 46 Grundgesetz der Republik Estland (*Eesti Vabariigi Põhiseadus*), kommentierte Ausgabe 2017, § 108 Erläuterung 4. Im Internet: https://pohiseadus.ee/public/EVPS_kommeteeritud_valjaanne_2017.pdf (15.07.2019).

⁴⁷ RKKKo 09.03.2009, Nr. 3-1-1-4-09, Punkt 13.

⁴⁸ L. Lehis, *Maksuõigus*, Juura 2012, S. 39.

⁴⁹ Das Steuer- und Zollamt hat aufgrund der Gefahreinschätzung das Recht, vom Verkäufer des Brennstoffs auch eine im Vergleich zu den im Gesetz festgelegten Sätzen höhere Garantie zu verlangen (VKS § 4² Abs. 1).

öffentlich-rechtlichen monetären Verpflichtung noch die Pflicht für die Exekutive, für deren Änderung eine Richtlinie aufzustellen vor. Diese Situation widerspricht der sich aus dem Grundgesetz (PS) ergebenden Anforderung, laut der sämtliche Elemente der steuerrechtlichen Beziehung, incl. Nebenverpflichtungen wie Steuerzins und Garantie, mit einem Rechtsakt, das Gesetz heißt, festgelegt sein müssen. Zugleich unterstützt solch eine Situation die Entstehung der Monopole, da von neuen Akteuren auf dem Kraftstoffmarkt eher Steuerbetrug als Wettbewerb erwartet wird. Wenn die geringe Wirkung der im VKS § 3 Absatz 3 festgelegten Mindesthöhe des Grund- bzw. Stammkapitals von mindestens 31 950 Euro die Einführung des Garantieanspruchs bewirkt hat, so sollte überlegt werden, ob die Pflicht des Grund- bzw. Stammkapitals als eine unpraktische Maßnahme aufgehoben werden sollte, was auch dem Wettbewerb förderlich wäre.

Die Urschrift des Gesetzesänderungsvorschlags⁵⁰ über flüssige Brennstoffe schlug mildernde Bedingungen bei der Zulassung des Kraftstoffes in den freien Verkehr vor. Das VKS § 4² bestimmte die Einschränkung, dass das MTA solch ein Erwägungsrecht ab 01.01.2013 hat. Unter anderem war die Grundgesetzkommission des estnischen Parlaments (*Riigikogu*) in dieser Sache zu ihrer Meinung befragt worden. Rait Maruste hat es im Punkt 2.2 seiner Antwort für notwendig gehalten, den Begriff der geringeren Belastung durch das 5. Kapitel des VKS, staatliche Aufsicht, zu erläutern. Unabhängig von den bestehenden Prüfmaßnahmen sind die Steuerbetrüge weiterhin ausreichend umfassend. Dies muss man so verstehen, dass der Staat hinreichend wirksam die Bestimmungen des VKS § 3, insbesondere die organisatorischen und technischen Bedingungen, geprüft hat, und dass dies keine Ergebnisse erzielt hat. In der weiteren Antwort hat die Grundgesetzkommission dennoch zugegeben, dass es keine Möglichkeit gibt, 370 in das Wirtschaftsregister eingetragene Gesellschaften innerhalb des Sektors nach Tätigkeitsbereichen zu unterscheiden. In anderen Worten ist es nicht möglich zu unterscheiden, wer die Kraftstoffe in den Verkehr zulässt, wer die Steuerveranlagerung betreibt. Wenn diese Behauptung stichhaltig ist, sollte zunächst überprüft werden, wie die Exekutive den Sinn der vom Gesetzgeber aufgestellten Bestimmung des VKS verstanden hat und mit welchen Maßnahmen die Aufsichtsorgane bisher die Konformität damit, was das VKS § 3 bestimmt, überprüft haben.

Die Überführung der Anschaffung des Treibstoff für Kraftfahrzeuge auf die Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrags ermöglicht es, die tatsächlichen Gründer der langen Versorgungsketten, in denen die Zwischenhändler mit Hilfe der gefälschten Rechnungen die Umsatzsteuerpflicht reduzieren, herauszufinden. Heute kann jeder Käufer die Verbundenheit mit der Teilnahme am Täuschungsmanöver lediglich mit der bejahenden Antwort auf das Angebot des Verkäufers und der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt begründen. So erfüllt er alle Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Aufgrund von VKS § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Punkt 4 ist es möglich, den Willen des Gesetzgebers den Händler neben der Entsprechung den vom zuständigen Minister aufgestellten Anforderungen an die flüssigen Brennstoffe auch andere üblicherweise mit dem Bereich einhergehenden technischen Vorschriften des verkauften Erzeugnisses auszudrücken zu interpretieren. Die sonstigen wesentlichen Informationen bei der Benutzung von flüssigen Brennstoffen können lediglich von einem Kenner des Bereichs festgestellt und erläutert werden. Folglich muss der Betreiber über die am meisten beschreibenden Umstände des verkauften flüssigen Brennstoffs mehr wissen als nur das, was die Rechtsakten der EU bzw. Norm vorschreibt.

Bei der Feststellung der Fälle des Steuerbetrugs ist es sehr wichtig, qualifizierende Beweismittel zu finden. Die beste Art und Weise dafür ist nicht so sehr die Feststellung der Versorgungskette, sondern die Feststellung des Urhebers der Versorgungskette und des Verursachers der dies ermöglichenden Umstände. In anderen Worten muss der Geschäftsherr feststellbar sein.

Beim Verhindern des Steuerbetrugs ist es nicht relevant, wie die Parteien sich zueinander verhalten haben. Relevant ist es, ob die Parteien für die Anschaffung des flüssigen Brennstoffs einen Geschäftsbesorgungsvertrag oder eine andere Art des Vertrags abgeschlossen haben. Um die Umstände festzustellen, unter denen der Auftrag gestellt worden ist, muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass der Betreiber der flüssigen Brennstoffe als Käufer das angeschafft hat, was angeboten worden ist, sondern den Auftrag gestellt hat, dass ein Erzeugnis geschaffen oder vermittelt wird, dass die eindeutigen Merkmale

⁵⁰ Vedelkütuse seaduse muutmise seaduse eelnõu 24 SE. (Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes über flüssige Brennstoffe. Im Internet: <http://stenogrammid.riigikogu.ee/et/201105101000#PKP-8440>. (15.07.2019).

der von ihm vermittelten aufweist. Die Erteilung des Auftrags ist mit dem Geben der Anweisungen,⁵¹ wie das zu kaufende Erzeugnis zu sein hat, beschrieben. Der Beauftragte kann in jenem Fall nur den Treibstoff für Kraftfahrzeuge vermitteln, der den vom Auftraggeber gestellten Bedingungen entspricht. Es ist nicht relevant, ob der Hersteller des flüssigen Brennstoffes und der Händler einen Beauftragungsvertrag abgeschlossen haben, da die Versorgungskette in jenem Fall kurz ist und der Vorsteuerabzug nicht innerhalb der langen Versorgungskette stattfindet und das MTA dies leichter prüfen kann. Die Erteilung des Auftrags ist durch die Aufstellung der Standardindikatoren durch den Händler charakterisiert. Die Aufgabe des Personals des Händlers ist es, diese festzustellen, sie mit technischen Mitteln öffentlich zu machen und den Vermittlern bzw. den Beauftragten die Anweisung zu geben, diese anzuschaffen. Der Vermittler muss dem Auftraggeber gegenüber die erforderliche Sorgfalt walten lassen und der Anmeldungspflicht nachkommen. Da laut VKS das Herkunftsland des flüssigen Brennstoffes bekannt sein soll, muss der Beauftragte die damit verbundenen Umstände ermitteln. Dafür ist es notwendig, Einsicht in die Konformitätsbescheinigung zu nehmen und den Transporteur festzustellen. Der Auftraggeber kann zwar behaupten, dass der Beauftragte seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, jedoch kann er mit der Gründung der Versorgungskette in Verbindung gebracht werden und hat Personen ausgewählt, die sich berufsunwürdig benehmen.

Auch wenn es für das Verwaltungsorgan zu belastend und zu kompliziert sein kann, die Gründung der Versorgungskette festzustellen, kann das MTA dennoch, da der Händler nicht die erforderliche Sorgfalt nach VKS hat walten lassen, in Erwägung ziehen, die mit der Obergrenze nicht belegte Garantie zu erhöhen. Es darf nicht vergessen werden, dass in der langen Versorgungskette beim jeweiligen Verkauf stets ein Fachmann herangezogen werden muss, der die Konformität des flüssigen Brennstoffes mit den Anforderungen des Käufers bestätigt. Während eine geschäftsfähige Person das Recht hat, eine Gesellschaft zu gründen, setzt die Arbeit als Fachmann die Kenntnis des Faches auf einem bestimmten Niveau voraus.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND VORSCHLÄGE DE LEGE FERENDA

Die Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über flüssige Brennstoffe zielen auf die genauere Bestimmung des Bereichs des Betriebes der Brennstoffe. Ausgehend von dem Vorsorgeprinzip, das wir aus dem Recht der Europäischen Union und von Deutschland kennen, muss auch der Staat selbst während des Betriebes des Kraftstoffes der Erläuterungspflicht nachkommen. Da aufgrund des geltenden Gesetzes alle Arten des Brennstoffes besteuert werden können, ausgehend vom Ort von dessen Verwendung und unabhängig von dem Rohstoff und der Produktionsweise, sind ausgehend vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Personen (PS § 12) auch in demselben Ausmaß die Anforderungen der Garantie und das mit der Erläuterungspflicht Verbundene anzuwenden. Als Änderungsvorschlag zum Rechtsakt gilt die Möglichkeit, Qualifikationsniveaus des kompetenten Personals zu bestimmen, die auf der Grundlage des Nachkommens der Erläuterungspflicht entstehenden rechtlichen Fragen sind genauer festgelegt worden (Aufstellung der Standardindikatoren incl. Vorlage vor dem Kauf).

Vorschlag 1. VKS § 1 Absatz 1: Das Gesetz bestimmt die Grundlagen und die Ordnung des Betriebes von Brennstoffen, die Organisation der Durchführung der einzelstaatlichen Aufsicht und die Haftung für die Zuwiderhandlung.

Der Gesetzesänderungsvorschlag sieht vor, dass die Betreiber aller Brennstoffe unabhängig von der Art des Brennstoffes gleich behandelt werden. Unter Berücksichtigung der Anlage zur Energieumwandlung und der Umweltvorschriften bedürfen gleichwertige Brennstoffe einer Regulierung im mindestens demselben Umfang wie die am meisten benutzten Treibstoffe für Kraftfahrzeuge. Die Steuerfakturierung und die Prinzipien des Eintreibens der Steuer ergeben sich aus anderen Gesetzen. Eben die genauere Registrierung der Kompetenz des Brennstoffbetreibers und der Personen, die in diesem Bereich tätig sind, ist wesentlich.

⁵¹ Varul, P. u. a. *Võlaõigusseadus II. Kommenteeritud väljaanne* (Kommentierte Ausgabe), Tallinn, Juura, 2007, S. 2.

Vorschlag 2. VKS § 1 Absatz 3²: *Das Gesetz reguliert nicht den Verkauf des Brennstoffs durch staatliche Institutionen, mit der Ausnahme der Erfüllung der Erläuterungspflicht in Bezug auf den durch die staatliche Institution verkauften Brennstoff.*

Die Begründung des Gesetzes⁵² macht nicht klar, in welcher Art und Weise die Standardindikatoren und die Erfüllung der Erläuterungspflicht bei dem Brennstoff, den die staatlichen Institutionen verkaufen, festgestellt werden. Die staatlichen Institutionen können von der Garantie- und Registerpflicht befreit sein, nicht jedoch von den Pflichten in Bezug auf die technischen Mittel, Anforderungen an das Personal und die Erläuterungspflicht. Der Staat muss beim Verkauf der Brennstoffe in gleicher Weise wie die Händler behandelt werden.

Vorschlag 3. VKS § 3 Absatz 1: *Die Person, die sich mit dem Betreiben der Treibstoffe beschäftigt (im Folgenden Betreiber), muss über die notwendigen technischen Mittel und kompetentes Personal verfügen, um die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden Anforderungen zu gewährleisten. Der Minister stellt mit der Verordnung das Qualifikationsniveau des Personals fest, das die Erläuterungspflicht bezüglich betriebener Kraftstoffe erfüllt und die Standardbestimmungen festlegt.*

Dass Bescheinigungen der Qualifikation bzw. beruflichen Fertigkeiten verlangt werden, ist nichts Besonderes.⁵³ Die Ausstellung dieser kann die Stiftung SA Kutsekoda organisieren, deren Tätigkeit von den Hochschulen und Universitäten unterstützt wird. Der Minister kann mit der Verordnung die Liste des kompetenten Personals genauer bestimmen,⁵⁴ wenn es im Gesetz vorgeschrieben ist. Das Einhalten der Bestimmungen des VKS § 4 Absatz 1 Punkt 4, Absatz 2, § 8 und § 9 seitens des Betreibers setzt fachliche Kompetenz voraus, z. B. muss man die technischen Eigenschaften der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge und Motoren kennen. Unter Berücksichtigung der Wissenschaft und der Technik ist es nicht sinnvoll, die technische Norm als eine Liste anzuführen. Eine Durchschnittsperson muss nicht verstehen, warum man keinen Ottokraftstoff benutzen sollte, wenn der Unterschied von ROZ und MOZ größer als 10 ist oder warum es für den Händler nützlich ist, 90 kPa anstatt des im Sommer verlangten Dampfdruckes von 70 kPa zu verwenden. Wer einen Befähigungsnachweis hat, verfügt über die Kenntnisse, darunter über die Kenntnisse in Bezug auf die Arten und die Eigenschaften der flüssigen Brennstoffe, und ist daher die am besten geeignete Person, um die Standardindikatoren der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge aufzustellen und Erklärungen zu geben. Daher berücksichtigen die Standardindikatoren sowohl die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG als auch die Unterschiede, die die Einzelstätten bzw. die Unternehmen selbst geschaffen haben. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, im Rechtsakt einen verbindenden Standard festzustellen, um die Qualität zu gewährleisten, da die Gesellschaft beim Verkauf des Brennstoffs dafür haftet, dass die von ihr selbst aufgestellten Standardindikatoren eingehalten werden.

Vorschlag 4. VKS § 3 Absatz 3: *Das Betreiben der Kraftstoffe setzt die Registrierung im Register der wirtschaftlichen Tätigkeit voraus.*

Die Registrierungsspflicht der Betreiber der Kraftstoffe egal welcher Art ermöglicht die Feststellung, ob kompetentes Personal vorhanden ist, in welchem Umfang die Erläuterungspflicht erfüllt ist und ob die Aufsicht führenden Personen informiert sind. Im Vergleich zu den Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland, der BImSchV (2014) § 1, ist der Tätigkeitsbereich zusätzlich zum KN-Code offen beschrieben: „zum Betrieb von ... bestimmt ist“.

⁵² Begründung zum Entwurf der Gesetzesänderung des Gesetzes über flüssige Brennstoffe und des Luftreinhaltegesetzes, SE 675. <http://www.riigikogu.ee/?page=eelnou&op=ems&eid=da929829-584b-495f-b983-4a949eff5f2b>. (15.07.2019); S. 10.

⁵³ *Ravimiseadus* (Arzneimittelgesetz) § 45 Punkt 4² legt die Pflicht der Apotheker und der Pharmazeuten fest, sich beruflich fortzubilden und die Kompetenz zu erhöhen. – RT I 2005, 2, 4; RT I, 13.03.2019, 140.

⁵⁴ *Elektroonilise side seadus* (Telekommunikationsgesetz) § 78 Absatz 4: Der für den Bereich zuständige Minister kann anhand des Paragraphen 1 dieses Gesetzes die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Daten in Bezug auf Inhalt, Form und der Art und Weise, wie sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, genauer festlegen, um den Zugang zu den Daten zu gewährleisten. *Elektroonilise side seadus* – RT I 2004, 87, 593; RT I, 13.03.2019, 47.

Vorschlag 5. VKS § 4 Absatz 2: *Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Standardindikatoren des zum Verkauf stehenden Brennstoffs vorzulegen, er muss gewährleisten, dass die Erläuterungen bezüglich Eigenschaften oder Ersetzbarkeit oder der Biokraftstoffbeimischungen gegeben werden. An der Verkaufsstelle, wo kein Bedienungspersonal anwesend ist (Tankautomat), müssen Informationen, an welcher Stelle man zusätzliche Erläuterungen bekommen kann, zur Verfügung gestellt werden, incl. Info-Telefon.*

Bei Verbrauchergeschäften ist der Wirtschaftsakteur laut VÖS § 14¹ Absatz 1 Punkt 2 dazu verpflichtet, dem Kunden die zentralen Elemente der von ihm vertriebenen Sache, Dienstleistung oder sonstiger Leistung vor dem Geschäft zu erläutern. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes müssen in der Tankstelle die Werte, die die von der Herstellung des zu kaufenden Treibstoffs und von seinem Verbrauch im Motor bedingt sind, charakterisieren, vor dem Kauf für den Verbraucher zugänglich sein. Die frühere Formulierung des Gesetzes ermöglichte es, dass der Käufer die Erläuterungen mit erheblichen Verzögerungen übermitteln konnte und deren Überprüfung sich unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit des Brennstoffverbrauchs in der Anlage zur Energieumwandlung als unmöglich erweisen konnte.

Vorschlag 6. VKS § 8 Abs. 1: *Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik, der Möglichkeiten der Brennstoffbenutzung und der Umweltvorschriften verfügt der Betreiber über Standardindikatoren in Bezug auf die Brennstoffe, die sich in seinem Besitz befinden, und stellt diese für denjenigen Brennstoff auf, den er sich anschafft.*

Das Gesetz muss Bedingungen schaffen, die den Betreibern helfen, die Qualität der Brennstoffe zu betonen. Die Übermittlung der Standardindikatoren der Brennstoffeigenschaften an die Käufer und deren Einhaltung ist unter Berücksichtigung der heutigen Möglichkeiten der Telekommunikation weder kompliziert noch übermäßig belastend. Damit kommt der Händler der Erläuterungspflicht mit mehr Inhalt nach. Es muss vorausgesetzt werden, dass das erforderliche Personal des Händlers bei der Wahl der Werte der Standardindikatoren sorgfältig erwogen hat, welche Eigenschaften stärker berücksichtigt werden müssen, um die besten Eigenschaften der Treibstoffe für Kraftfahrzeuge auszudrücken. Die zu harmonisierenden Umweltvorschriften (Richtlinie 98/70/EG) sind aufgrund des VKS § 58 Absatz 2 mit der Verordnung des Umweltministers festgelegt. Ihre Wiederholung durch einen Minister eines anderen Bereichs führt zu Rechtsunklarheit. Wenn Standardindikatoren geschaffen werden, wird damit die rechtliche Haftung des Auftraggebers geschaffen, diese festzustellen. Bei der Einschätzung, inwieweit die für die flüssigen Treibstoffe geltenden Vorschriften eingehalten werden, kann die Qualität des Brennstoffs nicht vorausgesetzt werden, da keine den Bereich regulierenden harmonisierten Standards vorhanden sind. Erfüllt sein können lediglich die Restriktionen, die sich aus der Nachhaltigkeit und von den Motoren ausgehen. Daraus wird nicht deutlich, ob der Brennstoff eine hohe, eine mittlere oder eine niedrige Qualität hat. Die ausgeführten Analysen des Motoröls weisen in der Praxis darauf hin, dass die Treibstoffe für Kraftfahrzeuge minderer Qualität Rückstände enthalten. Daher muss das Öl bereits nach 16 000 km ausgetauscht werden und nicht erst nach 32 000, wie die Motorhersteller dies vorsehen. Beim Tatbestand des Vertrauensbruchs handelt es sich um die objektive Seite des Tatbestands der Vertrauenshaftung.⁵⁵ Die estnischen Händler flüssiger Brennstoffe haben den Brennstoff, den sie verkaufen, von anderen Brennstoffen lediglich durch die ihnen beigeführten Kraftstoffzusätze unterschieden. Die Angabe von anderen wichtigen charakteristischen Werten wie dem Wert der Standardindikatoren, ist vermieden worden. Solch eine Situation ermöglicht es, Erzeugnisse zu vermarkten, die zwar den EU-Vorgaben entsprechen, die Wirkung der ihnen beigefügten Zusatzstoffe ist jedoch nicht belegt. Als Vergleich: die Rechtsakten der Republik Lettland legen die Pflicht fest, dass die Standardindikatoren der Brennstoffe vorgelegt werden müssen.⁵⁶

⁵⁵ U. Volens, Usaldusvastutus kui iseseisev vastutussüsteem ja selle avaldumisvormid. Tartu Ülikooli Kirjastus, 2011, S. 75.

⁵⁶ Punkt 13.3 auf der Grundlage des Artikels 7 im Artikel über Konformitätsbewertung aufgestellten Verordnung. Im Internet: <http://likumi.lv/doc.php?id=11217>. (15.07.2019).

Die Erweiterung der Pflichten des Herstellers auf den Händler des Treibstoffs für Kraftfahrzeuge ist vom estnischen Staatsgerichtshof nicht interpretiert worden. In bestimmten Fällen ist ausgehend vom Beschluss des Europaparlaments und des Rates 768/2008/EG Artikel R6⁵⁷ der Einführer bzw. Händler als Hersteller zu behandeln. Meistens sucht der Hersteller beim Testen der Zusatzstoffe den verwendeten flüssigen Brennstoff sorgfältig aus. Die Grundlagen der sorgfältigen Auswahl sind den estnischen Händlern meistens nicht zugänglich, ebenfalls ist das Personal des Kraftstoffhändlers nicht imstande, in Bezug auf diese Erklärungen zu geben. Daher ist es nicht klar, inwieweit die Verbesserung der Eigenschaften die Konformität mit den Umweltvorschriften beeinflusst hat. Der zweite Umstand, die bei der Pflicht die Standardindikatoren öffentlich zu machen die Situation verbessert, ist, dass so vermieden wird, dass der Händler egal welchen gefundenen Kraftstoff verkauft. Als gefundener Kraftstoff kann ein den Umweltvorschriften entsprechender flüssiger Brennstoff angesehen werden. Im Moment können die Werte jeder zu verkaufenden Partie erheblich schwanken, während manche Eigenschaften mit den Grenzwerten in Übereinstimmung gebracht worden sind. In diesen Fällen ist weder der tatsächliche Hersteller des Kraftstoffs noch das Ursprungsland belegt.

⁵⁷ ABl. L 218/82, 13.8.2008.